

**Erklärung
der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
zum grenzüberschreitenden Kaliabbau
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Bundesrepublik Deutschland
und zu Fragen der Bergbausicherheit
im Werra-Kalirevier**

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik nimmt Bezug auf die Erklärung beider Seiten vom 30. April 1980 und den „Bericht über den Stand der Gespräche von Expertendelegationen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland“ vom 28. Juli 1982 und die dazu gehörende Ergänzung vom 6. Oktober 1982. Danach ist der die Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland überschreitende Kaliabbau im Werra-Kalirevier bergtechnisch sowie wirtschaftlich zweckmäßig und soll nach den Rechtsvorschriften erfolgen, die am Sitz des Abbauführenden gelten.

Unter Berücksichtigung dessen erklärt die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik:

1. Zur* Realisierung des grenzüberschreitenden Kaliabbaus wird dem auf seiten der Bundesrepublik Deutschland die Untersuchung und Gewinnung durchführenden Unternehmen das Recht zur untertägigen Untersuchung und Gewinnung von Stein-, Kali-, Magnesia- und Borsalzen in Feldern und Feldesteilen auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zeitlich unbegrenzt übertragen.

Die betreffenden Felder und Feldesteile sind in der zu dieser Erklärung gehörenden Anlage verbal und kartennäßig festgelegt.

Diese Regelung beruht auf § 33 Absatz 2 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik Teil I 1969 S. 29).

2. Auf die untertägigen Arbeiten zur Untersuchung und Gewinnung von Stein-, Kali-, Magnesia- und Borsalzen in den festgelegten Feldern und Feldesteilen, die Verbringung der gewonnenen Salze in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, die mit diesen Arbeiten in Verbindung stehenden Tätigkeiten und Regelungen sowie auf die Bergaufsicht unter Tage finden die diesbezüglichen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik keine Anwendung.

Auf Bergschäden, die auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik entstehen, finden die Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik Anwendung.

3. Die Regelungen unter Punkt 1. und 2. setzen voraus, daß

— die Untersuchung und Gewinnung mittels vom Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vorgetriebener Grubenbaue erfolgt, wobei Grubenbaue einschließlich Bohrungen auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nur im Salinar angelegt werden dürfen,

— das auf seiten der Bundesrepublik Deutschland die Untersuchung und Gewinnung durchführende Unternehmen verpflichtet ist, diejenigen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Bestimmungen einzuhalten, die den nicht zur Anwendung kommenden

Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik analog sind,

- an den auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verlaufenden Feldegrenzen durch das auf seiten der Bundesrepublik Deutschland die Untersuchung und Gewinnung durchführende Unternehmen ein Sicherheitspfeiler von 100 m Breite und um die Tiefbohrung Kleinensee 1 ein Sicherheitspfeiler mit einem Radius von 50 m künftig angelegt wird.
4. Ein Recht zur sekundären Nutzung der durch den grenzüberschreitenden Kaliabbau entstandenen Grubenbaue wird dem abbauführenden Unternehmen nicht übertragen.
 5. In den festgelegten Feldern und Feldesteilen werden keine anderen Maßnahmen durchgeführt, die Auswirkungen auf das in diesen Bereichen anstehende Salinar haben würden.
 6. Seitens der Deutschen Demokratischen Republik ist gewährleistet, daß die untertägigen Arbeiten zur Untersuchung und Gewinnung von Stein-, Kali-, Magnesia- und Borsalzen und die Bergaufsicht unter Tage in den festgelegten Feldern und Feldesteilen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach den diesbezüglichen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt werden.
 7. Einzelheiten für die Untersuchung und Gewinnung der Stein-, Kali-, Magnesia- und Borsalze in den Gebieten, wie sie in der Anlage zu dieser Erklärung festgelegt sind, werden durch die Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik und der Treuhandstelle für Industrie und Handel (TSI) vom 13. Dezember 1984 geregelt.
 8. Soweit mit dem grenzüberschreitenden Abbau von Stein-, Kali-, Magnesia- und Borsalzen unregelmäßige Vermögensfragen Zusammenhängen, bleiben diese wegen der unterschiedlichen Rechtspositionen unberührt.
 9. Seitens der Deutschen Demokratischen Republik werden entlang der in der Anlage beschriebenen und rot gekennzeichneten Feldegrenze zwischen den Grenzpunkten 187 und 336 bestehende Sicherheitspfeiler beibehalten und in den künftig noch abzubauenen Bereichen, einschließlich des grenzüberschreitenden Abbaus, Sicherheitspfeiler von 100 m Breite angelegt. Um die Tiefbohrung Mansbach 1 wird ein Sicherheitspfeiler mit einem Radius von 50 m angelegt.
 10. Die Deutsche Demokratische Republik ist bereit, die Sprengtätigkeit hinsichtlich der Sprengzeiten und Warnsprenganlagen in einem Bereich von 500 m entlang der Feldegrenze nach den im Bericht vom 28. Juli 1982 abgestimmten Grundsätzen zu regeln. Das gilt für die Grube „Marx-Engels“ des VEB Kombinat KALI, einschließlich der Bereiche der grenzüberschreitenden Untersuchung und Gewinnung von Stein-, Kali-, Magnesia- und Borsalzen in dieser Grube.

Berlin, den 13. Dezember 1984